

Geräte-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Ostangler Brandgilde VVaG, ID 5017, Flensburger Str. 5, 24376 Kappeln, Deutschland

Produkt: LG Garantiever sicherung

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen Überblick zum Vertragsinhalt der Schutzprodukte. Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesem Produktinformationsblatt, die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen (LGGV01/23), die Kaufrechnung über die versicherte Sache, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG.

Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der LG Garantiever sicherung liegt eine Elektronikversicherung zugrunde, mit der das gekaufte Gerät durch Bezahlung einer einmaligen oder monatlichen Prämie gegen bestimmte Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsrahmenvertrages am Gerät eintreten, versichert ist.



Was ist versichert?

- ✓ Konstruktions-, Guss-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der LG Standard Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kaffeemaschinen
- ✗ Fliegende, schwimmende und fahrende Geräte
- ✗ Geräte, die beim Abschluss einen Defekt aufweisen
- ✗ Vorführ- und Ausstellungsstücke



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden die unmittelbar nach Erstinstallation auftreten (DOA-Schäden)
- ! Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder durch Dritte
- ! Schäden die als kosmetische Schäden gelten, wie z.B. Kratzer, Dellen
- ! Schäden infolge betriebsbedingter Abnutzung oder Alterung, Verschleiß



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die im Kaufvertrag aufgeführten Geräte sind innerhalb der Räume des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlung der Einmalprämie bzw. Erst- und Folgeprämie
- Das versicherte Gerät ist (auch während des Transportes) ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach den Herstellerangaben zu gebrauchen und aufzubewahren.
- Der Schaden ist der deutschen LG Servicehotline oder dem Versicherungsdienstleister innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Schaden so gering wie möglich zu halten.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie kann als Einmalprämie für den abzusichernden Zeitraum, oder als monatlich wiederkehrende Zahlung entrichtet werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers, jedoch nicht vor Zahlung der Versicherungsprämie und endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Kündigung kann schriftlich oder per Mail an den Versicherungsdienstleister erfolgen.

AQILO Business Consulting GmbH
Heiligenstädter Lände 29/2. OG,
1190 Wien, Österreich
Mail: kontakt@aqilo.com

II. Allgemeine Bedingungen für die LG Garantiever sicherung (LGGV01/23)

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (LGGV01/23), die Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über die versicherte Sache, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert sind fabrikneue elektronische Geräte des Herstellers LG, inklusive mitverpacktem Originalzubehör, die bei LG Electronics oder einem Fachhändler zeitgleich mit einer entsprechenden Garantiever sicherung - mit Dokumentation von Kaufpreis, Versicherungsprämie und Versicherungslaufzeit pro Gerät im Kaufvertrag - erworben wurden. Ein Nachkauf der Garantiever sicherung innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum des Gerätes ist möglich.

Nicht versichert sind

- a) Jedwede Art von Geräten, für die keine gesonderte Garantiever sicherung abgeschlossen wurde, sowie Lampen, Leuchtmittel, Akkus, Wechseldatenträger, Software, Betriebssysteme, Treiber und Ähnliches, Datenverluste und nachträglich Erworbenes,
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, sowie Zubehör,
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- d) Vorführ- und Ausstellungsstücke, sowie Geräte für die keine serienmäßigen Ersatzteile mehr lieferbar sind,
- e) Geräte, die gewerblich genutzt werden und vom Hersteller dafür nicht explizit freigegeben sind,
- f) Kaffeemaschinen und Kaffeemühlen jedweder Art.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Als Versicherungsfall gilt ein Sachschaden an den versicherten Geräten, verursacht durch einen Konstruktions-, Guss-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

§ 3.1 Schäden

- a) die unmittelbar nach Erstinstallation auftreten (sog. DOA-Schäden),
- b) die durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder durch Dritte verursacht wurden,
- c) die als kosmetische Schäden gelten, wie z.B. Kratzer, Dellen, Farbveränderungen usw.,
- d) die infolge betriebsbedingter Abnutzung oder durch Alterung, Verschleiß, Verseuchung, Verderb, Aufhellung und durch Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sache, wie (z.B. das Abschälen und Brüchigwerden von Oberflächen und Bezügen (Gebrauchsschäden) auftreten (Verschleiß)), sowie Schäden, die an und durch Verschleißteile auftreten,
- e) die durch Kurzschluss, Blitzschlag, Überspannung, Bedienungsfehler entstanden sind,
- f) die durch unsachgemäßen Gebrauch, durch Zweckentfremdung, oder durch mangelnde Pflege entgegen den Empfehlungen des Herstellers entstanden sind,
- g) Bearbeitung, Reinigung und Restauration mit Pflege- und Reinigungsmitteln, Chemikalien und Werkzeugen, die den Pflege-, Reinigungs- und Reparaturvorgaben des Herstellers, oder Lieferanten nicht entsprechen,
- h) die durch das Aufstellen der versicherten Sache in unmittelbarer Nähe von Hitzequellen (z.B.: Kachelöfen und Heizkamine), sowie Missachten der Aufstellungshinweise des Herstellers entstanden sind,
- i) die durch Korrosion oder Kalkablagerungen entstanden sind,
- j) die durch äußere Einwirkung auf die versicherte Sache verursacht wurden (z.B. Bruchschäden, Verbiegen, Kratzer, Brandflecken, Sengschäden, Risse, Schnitte usw.),
- k) durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art, sowie Tierschäden aller Art,
- l) die vom Hersteller als Serienschäden klassifiziert werden,
- m) die durch Witterung, Feuchtigkeit entstanden sind, sowie Wasserschäden und Elementarschäden,
- n) die während eines Auf- und / oder Abbaus der versicherten Sache entstehen, sowie Transportschäden jeder Art und Schäden, die im Zusammenhang mit einem Umzug auftreten,
- o) die durch Konstruktions-, Guss-, Material- oder Herstellungsfehler, vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, bzw. vor Ablauf der Herstellergarantie auftreten,
- p) durch Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag, Überschwemmung,
- q) durch Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Kernenergie oder nukleare Substanzen,
- r) durch allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Feuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Korrosion, Licht und Strahlen, sowie innerer Verderb (Allmählichkeitsschäden),
- s) an und / oder durch den Einsatz vom Hersteller nicht freigegebener oder nachträglich hinzugefügter Zubehör-, Ergänzungs- oder Anbauteile,
- t) durch Außerachtlassung der Aufsichtspflicht (z.B. bei der Kindesbetreuung),
- v) durch sog. Einbrennschäden an Bildschirmen (permanente Nachbilder, Burn-In) sowie Clouding (Taschenlampeneffekt),
- w) durch gewerbliche Nutzung, wenn das Gerät vom Hersteller dafür nicht explizit freigegeben ist,

§ 3.2 Leistungen

- a) die aufgrund nicht fachgerechter Installation, unsachgemäßer Behandlung, Bedienung und/oder Pflege, Wartungs-/ oder Reparaturarbeiten notwendig werden,
- b) die auf unsachgemäße(n) Verpackung/Versand zurückzuführen sind,
- c) an Geräten die nicht eindeutig als "zur Versicherung angemeldet" identifiziert werden können, z.B. durch Seriennummer, Auslieferungsbeleg an den Endnutzer oder sonstige Kennzeichnungen,
- d) an versicherten Sachen, an denen Eingriffe durch nichtautorisierte Dritte vorgenommen wurden, z.B. Reparaturversuche in Eigenregie,
- e) die durch von außen einwirkende Ereignisse auf die versicherte Sache notwendig werden (z.B. Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Brand, Explosion, Blitzschlag, Überspannung, falsche Stromart, Spannung, höhere Gewalt etc.),
- f) aufgrund des Nichterreichens eines Leistungsmerkmals ohne feststellbaren Sachsubstanzschaden.

§ 3.3 Kosten für Installation, Justierungsarbeiten, Serviceeinstellungen, Wartungsarbeiten, Einstellungen, Reinigungen, sowie Arbeiten die nicht auf einen Materialdefekt zurückzuführen sind.

§ 3.4 Versichert ist immer nur der unmittelbare Sachschaden an der versicherten Sache. Für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Haftpflichtschäden, Personenschäden, Nutzungsausfälle, ideelle Schäden und mittelbare Schäden (Folgeschäden), sowie für jede Art des Abhandenkommens besteht keine Deckung.

§ 3.5 Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können und Schäden für die ein Dritter, etwa der Hersteller, Händler oder ein Reparaturunternehmen, einzustehen hat bzw. haftet.

§ 3.6 Bei Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Geräte aufgrund von Ereignissen, die durch andere Versicherungsverträge abgesichert werden können, besteht aus diesem Vertrag kein Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus den anderen Verträgen erhält.

§ 4 Leistungsumfang und Versicherungssumme

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen, insbesondere Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe sowie Lohnkosten beim vom Versicherungsdienstleister beauftragten oder namhaft gemachten Reparaturunternehmen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären, für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen, für Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, sowie für Kosten für Verbrauchsmaterialien aller Art.

Ist ein versichertes Gerät wirtschaftlich nicht wiederherzustellen (Totalschaden), so wird dieses Gerät durch ein technisch annähernd gleichwertiges Gerät ersetzt. Eine Auszahlung der Entschädigung in bar ist nicht möglich.

Die Versicherungssumme ist der im Kaufvertrag bezeichnete Kaufpreis des jeweiligen Gerätes abzüglich 10% des Verkaufspreises pro seit dem Kaufdatum abgelaufenem Jahr. Obergrenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Schadenmeldung, wobei bereits geleistete Entschädigungen für Vorschäden (z.B. Mehrfachreparaturen) mitgerechnet werden.

Mit erfolgter Entschädigung im Falle eines Totalschadens endet der Versicherungsschutz für das jeweilige versicherte Gerät.

§ 5 Versicherungsort und Vertragsgrundlage

Die im Kaufvertrag aufgeführten Geräte sind innerhalb der Räume des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland versichert. Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (LGGV01/23), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 6 Versicherungsprämie, Beginn und Ende der Haftung und des Vertrages; Kündigung

§ 6.1 Die Versicherungsprämie kann als Einmalprämie für den abzusichernden Zeitraum, oder als monatlich wiederkehrende Zahlung entrichtet werden und ist mit Zustandekommen des Kaufvertrages über die zu versichernden Geräte fällig. Bei monatlich wiederkehrender Zahlung wird die Versicherungsprämie jeweils quartalsweise (immer drei Monatsprämien zusammen) im Voraus fällig und bis auf Widerruf per SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht. Bei wiederkehrenden Beiträgen ist eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten gegeben, welche sich jeweils um einen Monat verlängert, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Der Einzug der Prämie erfolgt jeweils alle 3 Monate zwischen dem 1. und 15. des Monats. Bei Kündigung oder unberechtigtem Bankeinzug kann der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen ab dem Belastungsdatum die Erstattung des abgebuchten Betrages verlangen, wobei die mit dem Kreditinstitut des Versicherungsnehmers vereinbarten Bedingungen gelten.

Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich oder per Email an den Versicherungsdienstleister (AQILO) erfolgen. Nach dem Eintritt eines Schadensfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich kündigen.

Wird die Nichtzahlung einer Folgeprämie vom Versicherer nicht als Kündigung durch den Versicherungsnehmer beurteilt, und diese auch nach Aufforderung zur Zahlung nicht bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 38 VVG berechtigt, den Vertrag nach Bestimmung einer Nachfrist zu kündigen und/oder auch leistungsfrei zu stellen. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus den §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 6.2 Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers, jedoch nicht vor Zahlung der Versicherungsprämie und endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung.

§ 6.3 Mit erfolgter Entschädigung oder Ablehnung im Falle eines Totalschadens endet der Vertrag.

§ 7 Versicherungsleistung / Vorgehen im Versicherungsfall

- a) Im Versicherungsfall entscheidet der Versicherer, oder in dessen Auftrag die AQILO Business Consulting GmbH, ob die jeweilige Schadenbehebung durch Reparatur oder Austausch des defekten Gerätes erfolgt.
- b) Reparatur und Austausch des Gerätes werden ausschließlich anhand eines von der Firma AQILO Business Consulting GmbH freigegebenen Kostenvoranschlages einer Servicefirma durchgeführt.
- c) Im Falle eines festgestellten Totalschadens an den versicherten Geräten ist die Ersatzleistung auf die Höhe der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Schadenmeldung begrenzt. Mit der Regulierung eines Totalschadens durch den Versicherer geht das Eigentum an der versicherten Sache rechtlich auf den Versicherer über, jedoch ist der Versicherungsnehmer für die umweltgerechte Entsorgung des ersetzten Gerätes verantwortlich, sofern der Versicherer nicht ausdrücklich auf die Aushändigung besteht.

§ 8 Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall; keine Leistungspflicht

Die versicherten Geräte sind (auch während des Transportes und deren Gebrauch) ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach Herstellervorgaben aufzubewahren und zu behandeln. Behördliche Sicherheitsvorschriften, sowie die vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitshinweise sind zu beachten.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) dem Versicherer jeden Schaden innerhalb von drei Werktagen per deutscher LG Servicehotline bzw. online unter www.lg.de/support zu melden und die Originalrechnung oder den Kassenbeleg des Fachhändlers (unter Angabe von Kaufdatum, Modellbezeichnung und Name des Fachhändlers) vorzulegen. Alternativ dazu kann der Versicherungsnehmer den Schaden innerhalb von drei Werktagen dem Versicherer über die Firma AQILO Business Consulting GmbH schriftlich anzeigen und deren Weisungen beachten und einhalten.
- b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte, auch aus anderweitig bestehenden Versicherungsverträgen, form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und dabei Weisungen des Versicherers einzuholen.
- c) Alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadens dienlich sein kann, insbesondere alle schriftlichen und mündlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Er hat Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann und einem Beauftragten des Versicherers den Zugang zur beschädigten Sache, zu Reparaturzwecken zu ermöglichen. Er wird dem Versicherer auch bei der Durchführung eines Regresses nach besten Kräften im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.
- d) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dies dem Versicherer nachzuweisen.

Befand sich das versicherte Objekt bei Schadeneintritt in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, so muss der Schaden diesem unverzüglich gemeldet werden. Der Versicherungsnehmer wird die Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachweisen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden innerhalb der jeweiligen Reklamationsfristen zu besichtigen und zu bescheinigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 und 82 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 9 Leistungsfreiheit

Wird ein Schaden grob fahrlässig verursacht, kann die Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer oder seine Bevollmächtigten arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht oder den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Beauftragt der Versicherungsnehmer, ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers, ein anderes Unternehmen mit der Schadenbehebung als die Firma AQILO Business Consulting GmbH, ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Versicherungsschutz besteht nur, falls nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz gegeben ist.

§ 10 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 VVG und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen in Textform erhalten hat. Der Widerruf ist schriftlich an kontakt@aqilo.com zu richten. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde. Ein wirksamer Widerruf nach § 8 VVG hat zur Folge, dass der

Versicherungsschutz endet und die gezahlte Prämie rückerstattet wird, wenn kein Schaden eingetreten ist. Es besteht dann auch keine Bindung an mit diesem Versicherungsrahmenvertrag zusammenhängende Verträge.

§ 12 Versicherungsnehmer, Versicherungsunternehmen und Versicherungsdienstleister

Versicherungsnehmer ist die im Kaufbeleg oder bei der Police genannte Person.

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsrahmenvertrag zu Stande kommt, ist: Ostangler Brandgilde VVaG,

Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, Deutschland ID 5017, Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 158 KA, www.ostangler.de

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Ostangler Brandgilde VVaG ist der Betrieb von Sachversicherungen.

Der Versicherungsdienstleister ist die AQILO Business Consulting GmbH, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, Österreich.

Die AQILO Business Consulting GmbH ist von der Versicherung mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Homepage: www.aqilo.com,

Email: kontakt@aqilo.com

§ 13 Beschwerden, zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Beschwerden können an die AQILO GmbH, Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com, oder an die Aufsichtsbehörde (siehe Rückseite) gerichtet werden. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Homepage: www.bafin.de

Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Druckfehler und Prämienänderungen vorbehalten.

Stand 01/2023

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung: www.aqilo.com, Schadenkorrespondenz: schaden@aqilo.com, Kontakt & Widerruf: kontakt@aqilo.com

LG Electronics Deutschland GmbH, Alfred- Herrhausen-Allee 3-5, 65760 Eschborn, LG Consumer Information Center (Service Hotline), 0800 45 444 45 (0,20€/ pro Anruf aus dem Festnetz der DTAG; Mobilfunk max. 0,60€/ pro Anruf)



Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf
[https://www.aqilo.com/Ostangler/
Download/pdf0056.pdf](https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0056.pdf)

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

1. Der im Jahre 1788 gegründete Verein führt den Namen Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kappeln.
2. Das Geschäftsgebiet umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt die Versicherungssparten:
Unfall-, Feuer- und andere Sachschadenversicherungen, Transportversicherung, Allgemeine-, Boots- und Luftfahrzeughaftpflicht, verschiedene finanzielle Verluste, nicht substitutive Krankenversicherung, Rechtsschutzversicherung.
2. In den von ihr nicht betriebenen Versicherungszweigen kann die Gesellschaft den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
3. Der Verein kann Nichtmitglieder gegen feste Entgelte versichern und in den von ihr betriebenen Versicherungszweigen Rückversicherung gewähren. Der Umfang dieser Versicherungen darf jeweils 15 % der Bruttobeitragseinnahmen nicht übersteigen.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Zusätzlich ist eine schriftliche Bekanntgabe an die Mitgliedervertreter erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

III. Organe

§ 5 Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliedervertretung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 6 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus 29 von ihr selbst auf 6 Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.
3. Die ersten Mitgliedervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitgliedervertreter später aus der Mitgliedervertretung aus, werden die nachfolgenden Mitgliedervertreter von der Mitgliedervertretung selbst gewählt. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung kann die Mitgliedervertretung in einer Wahlordnung regeln, wobei der Aufsichtsrat der Mitgliedervertretung die als Mitgliedervertreter zu wählenden Kandidaten vorschlägt.
4. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 70. Lebensjahr vollendet.

§ 7 Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich in den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gem. § 3 dieser Satzung mindestens einen Monat vorher vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter können an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem Aufsichtsratsmitglied die persönliche Teilnahme am Ort der Versammlung nicht möglich ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied dienstlich oder krankheitsbedingt verhindert ist, oder wenn ihr oder ihm die persönliche Teilnahme wegen außerordentlicher Umstände im Einzelfall nicht zugemutet werden kann.
3. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
4. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
5. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitgliedervertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.

3. Verteilung des Bilanzgewinnes
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
5. Wahlen zum Aufsichtsrat
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige
8. Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse zu § 8 Nr. 7 + 8 bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.
Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist hierbei nicht einzurechnen. Das Amt beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt mit dem Zeitablauf, spätestens mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen sind, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu der eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung werden unter Vorsitz des ältesten Mitglieds der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder vorhanden sind.
4. Zu seinen weiteren Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche, mündliche, telefonische, telegrafische oder in Textform ergangene Einladung des Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind. Der physischen Präsenz ist die Teilnahme per Videokonferenz gleichgestellt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassung in schriftlicher, Textfernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muss ein Protokoll geführt werden.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Barauslagen. Eine etwaige Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung

- b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichtserstattung an die Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum
 - b) Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen, ausgenommen Rückversicherungsverträge
 - c) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
- a) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, soweit abzuändern, wie das die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung verlangt
 - c) Sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben

§ 11 Vorstand

1. Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt; dieser bestimmt auch die Anzahl. Er kann einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht in einem zweigliedrigen Vorstand.
2. Das Verhältnis der Mitglieder des Vorstandes zur Gesellschaft regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.
3. Mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates kann der Vorstand Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellen. Außerdem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Neugeschäft einzuführen oder zu ändern.
4. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Jahresbeiträgen der Mitglieder,
2. den sonstigen Einnahmen,
3. den eventuell zu zahlenden Nachschüssen.

§ 13 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Beiträge und Tarifbestimmungen auch für bestehende Versicherungsverträge ändern, wenn und soweit das Gesetz oder vereinbarte Versicherungsbedingungen oder

Tarifbestimmungen dies zulassen. In anderen Fällen ist eine Änderung von Beiträgen und Tarifbestimmungen für bestehende Verträge nur zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

Die geänderten Tarife gelten für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern deren bestehende Versicherungsverträge betroffen sind, die Tarifänderung sowie die Erläuterung der Unterschiede zwischen dem alten und neuen Tarif spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und sie auf ihr Kündigungsrecht schriftlich hinzuweisen.

3. Der Verein ist berechtigt für jedes Mahnschreiben nach einer ersten Erinnerung zur Zahlung des fälligen Beitrages einen pauschalen Betrag je Brief zu erheben. Die Höhe dieses Betrages wird jährlich vom Vorstand auf Grund einer Kalkulation der anfallenden Kosten sowie Verzugszinsen festgelegt.

§ 14 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen und der gemäß § 17 der Satzung verfügbare Teil der Verlustrücklage zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Versicherungsbeiträge verpflichtet.
2. Die Nachschüsse werden vom Vorstand festgesetzt und dürfen 50 % eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 15 Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage von mind. 1 Mio. € zu bilden.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Höhe mindestens 5 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen.
3. Hat die Verlustrücklage ihre Soll-Höhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder einer anderen Rücklage zuführen.
4. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 50 % ihres Soll-Betrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 50 % der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen; jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 50 % der Soll-Höhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 16 Beitragsrückgewähr

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.
2. Die der Rückstellung für Beitragsrückgewähr zufließenden Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung auf alle oder einzelne Versicherungszweige, ihre Anrechnung auf Folgebeiträge bzw. Nachschüsse oder

Ausschüttung bestimmt der Vorstand; dies hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen. Maßstab für die Anrechnung oder Verteilung der Beitragsrückerstattung ist das Verhältnis des Jahresbeitrages für das Folgejahr. Bagatellbeträge werden nicht verteilt. Über den kleinsten zu verteilenden Betrag beschließt der Vorstand.

4. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

§ 17 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien angelegt.

V. Bestandsübertragung, Verschmelzung, Auflösung des Vereins

§ 18 Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder eines Teilbestandes auf ein anderes oder die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen oder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung auf den Zweck besonders hingewiesen wird. Es bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
3. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses. Die Bekanntmachung hat schriftlich an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen.

§ 19 Liquidation

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt, ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 9. Juli 1986.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 29. September 1986. Gesch.-Z. IV-5017-2/86.

Änderungen genehmigt am 26. April 1993 Gesch.-Z. IV 5017 2/93; am 29.09.2000 Gesch.-Z. IV-043-5017 2/00; am 17.07.2001 Gesch.-Z. 043-5017-1/01; am 07.07.2003 Gesch.-Z. VA 43-VU 5017-2/02; am 17.12.2004 Gesch.-Z. VA 32-VU 5017-2/04; Änderungen genehmigt durch die Hauptversammlung am 23.06.2006.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 08. August 2011. Gesch.-Z. VA 32-I 5002-5017-2008/0001, Änderung genehmigt durch die Hauptversammlung vom 29.06.2010 sowie vom 29.06.2011.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 06. März 2012. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2012/0001, Änderung genehmigt durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 27.02.2012.

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 21.05.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
09.10.2013. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2013/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 26.06.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
10.01.2014. Gesch.-Z. VA 34-I 5002-5017-2014/0001, Änderung genehmigt durch den
Aufsichtsrat am 26.11.2013

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
28.07.2017. Gesch.-Z. VA 33-I 5002-5017-2016/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 20.06.2017

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
03.12.2018. Gesch.-Z. VA33-I 5002-5017-2018/0001, Änderung genehmigt durch die
Hauptversammlung vom 19.06.2018

Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
18.07.2024. Gesch.-Z.VA 33-|5002/00418 # 00101